

Benachrichtigungspflicht nach § 33 BDSG

Werden erstmals personenbezogene Daten für eigene Zwecke gespeichert, ist der Betroffene darüber zu benachrichtigen, um letztendlich sein Recht auf Auskunft wahrnehmen zu können, es sei denn

- der Betroffenen hat auf andere Weise Kenntnis von der Speicherung erhalten (z.B. Vertragsverhältnis oder vertragsähnliches Vertrauensverhältnis),

Werden personenbezogene Daten geschäftsmäßig zum Zwecke der Übermittlung gespeichert, ist der Betroffene, wenn er davon keine Kenntnis hat,

- anlässlich der ersten Übermittlung und
- über die Tatsache der Übermittlung und über die Art der Daten zu informieren.

Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn:

- über den Betroffenen personenbezogene Daten bereits gespeichert sind,
- die Daten in einer nur vorübergehend erstellten Datei gespeichert werden, die innerhalb von 3 Monaten gelöscht wird,
- die Daten ausschließlich der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen,
- die Daten nur deshalb gespeichert sind, weil sie auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Aufbewahrungsfristen nicht gelöscht werden dürfen,
- eine Geheimhaltungspflicht besteht,
- öffentliche Interessen entgegenstehen,
- private Interessen entgegenstehen, soweit dies durch die zuständige öffentliche Stelle festgestellt wurde.

Die Benachrichtigungspflicht entfällt speziell für Daten, die für eigene Zwecke gespeichert sind, wenn:

- sie aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen wurden
- eine Benachrichtigung die Geschäftszwecke der speichernden Stelle erheblich gefährden würde, es sei denn, dass das Interesse an der Benachrichtigung die Gefährdung überwiegt.

Die Benachrichtigungspflicht speziell bei geschäftsmäßiger DV zum Zwecke der Übermittlung entfällt, wenn

- Daten aus allgemein zugänglichen Quellen stammen (z. B. Buchautoren in Bibliothekskatalogen)
- Daten listenmäßig oder sonst zusammengefasst sind.